

Raumordnungsverfahren (ROV) für den Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum (Vorhaben 56 nach dem Bundesbedarfsplangesetz), Teilabschnitt Elsfleth/West – Sottrum einschließlich Neubau eines Umspannwerks im Bereich der Samtgemeinde Sottrum (Maßnahme 535), und für den Neubau einer Anbindungsleitung für ein neues Umspannwerk im Bereich Bremen

Zusammenfassung und Erwiderung der Stellungnahmen zur vorgeschlagenen Ergänzung des Untersuchungsrahmens um eine weitere Korridor-Alternative („Südalternative“) und einen weiteren Suchraum für ein Umspannwerk im Bereich Bremen („Bremer Industriepark“)

Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg führte am 08. und 09. März 2022 Telefon-/Videokonferenzen durch, um Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens für die neue 380-kV-Stromleitung Elsfleth/West – Sottrum zu erörtern (vgl. zugehöriges Protokoll). Ergänzend eröffnete das ArL Lüneburg den berührten öffentlichen Stellen, Verbänden und Vereinigungen und sonstigen Dritten die Möglichkeit, sich schriftlich zum Gegenstand der Telefon-/Videokonferenzen zu äußern. Auf dieser Grundlage legte das ArL Lüneburg am 30.06.2022 den Untersuchungsrahmen für das Raumordnungsverfahren fest.

Im Zuge der Erarbeitung der Verfahrensunterlagen hat die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH (TenneT) zwischenzeitlich eine weitere Korridor-Alternative und einen weiteren Umspannwerk-Suchraum entwickelt und dem ArL Lüneburg zur Aufnahme in den räumlichen Untersuchungsrahmen vorgeschlagen. Das ArL Lüneburg hat hierzu einen erneuten Austausch in schriftlicher/elektronischer Form nach § 22 Abs. 2 NROG durchgeführt: Die wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen und sonstigen Dritten erhielten auf diesem Wege die Möglichkeit, (erneut) Hinweise zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens vorzubringen.

Als Grundlage für den (erneute) elektronischen/schriftlichen Austausch diente die Projektbeschreibung vom 14.02.2022, die TenneT mit Datum vom 28.11.2022 ergänzt hat. Sie wird im Folgenden vereinfachend als „Unterlage vom 28.11.2022“ bezeichnet.

Insgesamt 40 Institutionen haben von der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme Gebrauch gemacht, darunter drei Landkreise, fünf (Samt-)Gemeinden, drei Städte und zwei Bremer Ortsämter (s. Anhang). Wesentliche, den Untersuchungsrahmen betreffende Vorschläge, Hinweise, Forderungen und Einschätzungen aus diesen schriftlichen Stellungnahmen werden im Folgenden sinngemäß und zusammenfassend – nach Themen gegliedert – wiedergegeben. Dabei wird jeweils angegeben, auf welche Institution der Hinweis zurückgeht und ob/wie der Hinweis ggf. im Untersuchungsrahmen aufgegriffen wurde. Zudem findet sich zu den vorgebrachten Hinweisen in den Kapiteln 3-9 jeweils eine kurze Erwiderung des ArL Lüneburg (in *kursiver* Schrift).

Das ArL Lüneburg hat alle o.g. Schreiben in Kopie an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. So ist gewährleistet, dass alle Hinweise/Argumente zum Untersuchungsrahmen – auch die in dieser zusammenfassenden Darstellung ggf. nicht wiedergegebenen – dort für die weitere Planung und Konkretisierung des Vorhabens zur Verfügung stehen.

Inhaltsverzeichnis

1) Stellungnehmende ohne eigene Betroffenheiten / ohne Bedenken	3
2) Hinweise zur späteren Vorhabenkonkretisierung und -umsetzung	5
3) Hinweise zu abstimmungsbedürftigen Planungen	8
4) Hinweise zur Raumwiderstandsanalyse und zur Herleitung der Korridore	12
5) Hinweise zur Raumverträglichkeitsstudie	12
6) Hinweise zum UVP-Bericht	13
Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	13
Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	13
Schutzgut Boden	15
Schutzgut Wasser.....	15
Schutzgut Landschaft	16
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	16
Natura 2000-Verträglichkeit	17
7) Hinweise zu den Korridor-Alternativen A27 bis A30	19
Korridor-Alternative A27.....	19
Korridor-Alternative A28.....	19
Korridor-Alternative A29.....	19
Bereich Weserquerung	22
Korridor-Alternative A30.....	23
Korridor-Alternativen aus dem Untersuchungsrahmen vom 30.06.2022.....	24
8) Vorschläge für zusätzlich zu prüfende Korridor-Alternativen	24
9) Hinweise zum geplanten Umspannwerk Bremer Industriepark	25
10) Anhang	30

1) Stellungnehmende ohne eigene Betroffenheiten / ohne Bedenken

Mehrere Stellungnehmende teilen mit, dass sie von der Ergänzung des Untersuchungsrahmens um eine weitere Korridor-Alternative („Südalternative“) und einen weiteren Suchraum für ein Umspannwerk im Bereich Bremen („Bremer Industriepark“) des Vorhabens Conneforde – Sottrum nicht betroffen sind bzw. zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben haben bzw. dieses Vorhaben begrüßen.

Die **Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade** teilt mit, dass sie bis zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Das **Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg** äußert sich dahingehend, dass zum bisherigen Vorhaben und Trassenverlauf bereits mit Schreiben vom 28.07.2021 eine Stellungnahme abgegeben wurde. Bezüglich der neuen Korridor-Alternative („Südalternative“) werden keine weiteren bzw. neuen Anmerkungen oder Hinweise vorgetragen.

Die **Bundespolizeidirektion Hannover** teilt mit, dass ihre Belange durch das Vorhaben im räumlichen Bereich des Raumordnungsverfahrens nicht berührt werden.

Die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Verden** ist von der Ergänzung des Untersuchungsrahmens um eine weitere Korridor-Alternative „Südalternative“ und einem weiteren Suchraum für ein Umspannwerk im Bereich Bremen „Bremer Industriepark“ nicht betroffen.

Der **Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV)** verweist auf die Stellungnahmen vom 22.03.2022 zum Vorhaben Conneforde-Sottrum und vom 29.11.2022 zum Bundesfachplanungsverfahren für die Höchstspannungsleitung von Elsfleth/West bis Ganderkesee. Diese beziehen sich u.a. auf die ggf. erforderlichen Kreuzungen der im Plangebiet befindlichen Ver- und Versorgungsleitungen des OOWV, diesbezügliche Mindestabstände/Schutzstreifenbreiten (2,5 m links und rechts der Leitungen), die Anfahrbarkeit von Schächten und die Arbeit von Baumaschinen, die Befahrbarkeit sowie die Nutzung von Hebemaschinen im Bereich der Leitungen. Soweit die in diesen Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise auch bei der weiteren Planung der „Südalternative“ beachtet werden, bestehen seitens des Wasserverbands keine weiteren Bedenken oder Anregungen.

Die **Nowega GmbH** äußert, dass sie im Bereich der Maßnahme/Planung keine Anlagen betreibt und zurzeit auch keine Planungsabsichten bestehen.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** schreibt, dass im betroffenen Plangebiet Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden sind. Es sei nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behält die Deutsche Telekom Technik GmbH sich vor, ihre Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken.

Gemäß der **EWE NETZ GmbH** kollidieren die Aufstellung oder Veränderung von Leitungsplanungen in der Regel nicht mit ihrem Interesse an einer Bestandswahrung für ihre Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung ihrer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von der Vorhabenträgerin vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn, die Vorhabenträgerin und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung

vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Die **Wintershall Dea Deutschland GmbH** teilt mit, dass der räumliche Geltungsbereich des Verfahrens außerhalb ihrer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen liegt. In ihrem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.

Die **Industrie- und Handelskammer (IHK) Stade** meldet, dass zu der neuen Korridor-Alternative („Südalternative“) keine Anmerkungen vorzutragen sind.

Der **Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Betriebsstelle Lüneburg** trägt vor, dass er die neue „Südalternative“ sehr begrüßt und verweist im Übrigen auf die Stellungnahme des Geschäftsbereiches 4 der Betriebsstelle Brake-Oldenburg.

Die **Stadt Osterholz-Scharmbeck** schreibt, dass die im November 2022 vorgeschlagene weitere Korridor-Alternative („Südalternative“) den Siedlungsraum der Stadt Osterholz-Scharmbeck nicht mehr tangiert. Die „Südalternative“ ginge mit einem Rückbau bestehender Trassen im Bereich der Stadt Osterholz-Scharmbeck einher und eröffne dieser damit mehr Möglichkeiten in ihrer siedlungs- und landschaftsstrukturellen Entwicklung. Aus diesem Grund ist diese „Südalternative“ aus Sicht der Stadt Osterholz-Scharmbeck eindeutig zu begrüßen. Für diese Korridoralternative liegen der Stadt keine weitergehenden Daten und Studien vor.

Die **Gemeinde Schwanewede** begrüßt die neue „Südalternative“ ausdrücklich und positioniert sich mit „uneingeschränkter und absoluter Zustimmung“ zu dieser Alternative. Gerade im Hinblick auf die Entlastung der Ortschaften der Gemeinde Schwanewede und auf die deutlich geringeren Raumwiderstände, welche mit dem neuen Korridor einhergehen, erweise sich die „Südalternative“ als „ideale und einzig vernünftige Möglichkeit“, den Einklang mit Mensch und Natur zu gewährleisten. Bereits mit der Stellungnahme vom 22.03.2022 habe die Gemeinde darauf hingewiesen, dass von den Suchräumen A 02, A 04-06 sowie A 10 dringend abzuraten ist. Die Belastung des Menschen bei Unterschreitungen von Abständen zu Siedlungsstrukturen sowie das Durchschneiden von geschützten Moorbereichen und damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Wasserschutzgebiete seien so stark zu gewichten, dass diesen Alternativen aus Sicht der Gemeinde keine weitere Beachtung geschenkt werden dürfe. Auch aus diesen Gründen sei zu resümieren, dass die „Südalternative“ die einzig weiter zu verfolgende Alternative sein sollte.

Der **Landkreis Osterholz** begrüßt die Erweiterung des Untersuchungsrahmens bzw. die neue „Südalternative“ ausdrücklich. Durch eine solche Variante würden Siedlungsbereiche in Schwanewede und Osterholz-Scharmbeck in erheblichem Maße entlastet. Außerdem bleiben die beiden FFH-Gebiete 221 „Brundorfer Moor“ und insbesondere 35 „Reithbruch“ unbeeinträchtigt.

Das **Ortsamt West der Freie Hansestadt Bremen** teilt mit, dass sich im Ergebnis ihrer Rückfrage an die Mitglieder des Stadtteilbeirates Gröpelingen im Vorsondierungsverfahren keine Anmerkungen der Ortspolitik zur Angelegenheit benennen lassen.

Die **Stadt Delmenhorst** weist auf die rechtswirksamen sowie in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne hin und verweist auf Fundstellen (Website) bzw. listet diese auf.

Der **Landkreis Wesermarsch** hat aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ergänzung des Untersuchungsraums um die sogenannte „Südalternative“. Aus der Sicht der unteren Bauaufsicht, der unteren Wasserbehörde, der unteren Immissions-schutzbehörde und der unteren Bodenbehörde des Landkreises Wesermarsch bestehen auf

der Ebene des Raumordnungsverfahrens keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme und gegen die Ergänzung der „Südalternative“.

2) Hinweise zur späteren Vorhabenkonkretisierung und -umsetzung

Mehrere Stellungnehmende geben Hinweise zur weiteren Vorhabenkonkretisierung und -umsetzung, die auf die Vorbereitung bzw. Durchführung des späteren Planfeststellungsverfahrens bzw. die anschließende Bauphase abzielen. Diese Hinweise werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben. Für die Festlegung des Untersuchungsrahmens und damit auch für die Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfung im ROV haben sie nach jetzigem Stand keine Relevanz.

Die **Avacon Netz GmbH** verweist auf die Sicherheitsabstände, die nach DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) zu 110-kV-Hochspannungsfreileitungen einzuhalten sind und benennt die erforderlichen Breiten von Leitungsschutzbereichen (bis zu je 30 m von den Leitungsachsen) und Sicherheitsabstände zu den unter Spannung stehenden Teilen (5 m). Die Avacon gibt darüber hinaus folgende Hinweise: Kreuzungsunterlagen sind in dreifacher Ausführung zur Prüfung zu übergeben. Eine unmittelbare Überspannung von Freileitungsmasten der Avacon Netz GmbH ist nicht zulässig; ggf. sind Vermeidungsmaßnahmen zu vereinbaren. Weitere Hinweise betreffen etwaige Flurstücksänderungen, Abgrabungsarbeiten im Umfeld von Maststandorten und ergänzende Anforderungen an Maßnahmen im Umfeld der bestehenden 110-kV-Leitungen. Bei Fernmeldeleitungen der Avacon wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse, benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung ist ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m erforderlich. Maßnahmen im Leitungsschutzstreifen von Fernmeldeleitungen sind nur eingeschränkt zulässig und bedürfen der Abstimmung. Beeinträchtigungen der Fernmeldeleitungen sind auszuschließen. Bei geplanten Leitungskreuzungen ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen, das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Weitere Hinweise der Avacon betreffen die Kreuzungsunterlagen/-vorschriften, die Bauphase und die Kostenträgerschaft von Maßnahmen.

Die **GASCADE Gastransport GmbH** gibt ihre Hinweise auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG ab. Sie listet in ihrer Stellungnahme zu schützende Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel auf. Zu dem Vorhaben habe sie bereits eine Stellungnahme am 02.03.2022 abgegeben. Änderungen zu ihrer Stellungnahme vom 02.03.2022 haben sich zwischenzeitlich nicht ergeben, die Stellungnahme wird weiter aufrechterhalten. Abschließend weist die GASCADE darauf hin, dass Informationen zu den Kabeln und Leitungen anderer Betreiber gesondert von diesen anzufragen sind.

Die **Gasunie Deutschland Transport Services GmbH** listet auf, welche ihrer Anlagen im Untersuchungsraum liegen, und benennt Sicherheits- und Abstandserfordernisse einschließlich der zu beachtenden Regelwerke. Der jeweils zuständige Leitungsbetrieb ist über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren, Arbeiten sind nur in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters zulässig. Weitere Anforderungen betreffen u.a. die Freihaltung der Gasunie-Anlagen und Details der Bauphase (u.a. Standorte von Kränen und Arbeitsbühnen, freischwebende Lasten, Baggermatratzen, Überfahrten). Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen/Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.

Die **ExxonMobil Production Deutschland GmbH** (EMPG) schreibt, dass sie die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Tochtergesellschaften wahrnimmt. Von dem hier angezeigten Vorhaben ist eine Vielzahl weiterer verfüllter Bohrungen der o.g. Gesellschaften betroffen. Die EMPG

weist darauf hin, dass ihre Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der in der Stellungnahme aufgelisteten BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden. Des Weiteren teilt sie mit, dass die mit Schreiben vom 25.02.2022 gemachten Ausführungen für den ersten Untersuchungsraum weiterhin Gültigkeit besitzen. Im ergänzenden Untersuchungsraum befindet sich zusätzlich eine Vielzahl weiterer verfüllter Bohrungen verschiedener Firmen. Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus müssen die Bohrungen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben. Die Koordinaten der verfüllten Bohrungen finden sich auf dem Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>).

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)** weist darauf hin, dass durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu erdverlegte Hochdruckleitungen verlaufen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten ist. Darüber hinaus listet das LBEG Unternehmen auf, die direkt am Verfahren beteiligt werden sollen, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Das angegebene Plangebiet umfasst eine Vielzahl an Leitungen, wodurch eine allumfassende, detaillierte Stellungnahme nicht möglich ist. Daher wird das ArL Lüneburg gebeten, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erneut zu beteiligen, sobald konkrete, detaillierte Planungen oder Vorhaben feststehen. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen werden anhand einer Tabelle mitgeteilt.

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Ferner gibt das LBEG Hinweise zum Baugrund, u.a. zu möglichen lokalen Erdfällen und setzungs- und hebungsempfindlichen Lockergesteinen, und empfiehlt, die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen von Baugrunderkundungen zu prüfen und festzulegen. Das LBEG empfiehlt, innerhalb der Salzstocklage die Gründung der Masten so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist. Die Baugrunduntersuchungen sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Als Datenquelle für Informationen zu den Baugrundverhältnissen und zu bergbaurechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen bzw. Bergwerkseigentum benennt das LBEG den NIBIS-Kartenserver.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)** führt die militärischen Belange, die durch die 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum betroffen sein können, auf. Hierzu zählen u.a. das Militärstraßengrundnetz (BAB, Bundesstraßen), der Standortübungsplatz Schwanewede, das Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede, mehrere weitere Liegenschaften der Bundeswehr und stillgelegte Pipelines der Bundeswehr. In diesen Bereichen ist eine verstärkte Kollision mit militärischen Interessen möglich, die aber erst nach Vorliegen konkreter Angaben zum Vorhaben beurteilt werden kann. Generell gilt, dass Liegenschaften der Bundeswehr nicht überplant werden dürfen.

Die **Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest**, erinnert an die Bauverbotszone und die sich anschließende Baubeschränkungszone entlang der BAB A27 und der BAB A1. Besondere Bedeutung dürfte diesbezüglich der BAB A 1 im Bereich Sottrum zukommen, da hier eine Trassenalternative parallel zur BAB verläuft. Darüber hinaus gibt die Autobahn GmbH verschiedene Hinweise, die bei der Kreuzung von BAB zu beachten sind (u.a. Mastabstand zur Autobahn, möglichst rechtwinklige Kreuzung, ausreichender Abstand zur Fahrbahnoberkante: mindestens 4,70 m + Sicherheitsabstände).

Die **Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest** merkt außerdem an, dass sowohl bei Annäherungen als auch bei Querungen von Bundesautobahnen zu beachten ist, dass an den BAB Kabel des IT- Netz BAB als Glasfaser- und Kupferkabel verlegt sind. Daneben befinden sich alle 2 km an beiden Richtungsfahrbahnen der BAB Notrufsäulen. Es ist davon auszugehen, dass die Kabel und elektrotechnischen Anlagen des BAB-Netzes von den neuen Hochspannungstrassen beeinflusst werden. Diese permanente Beeinflussung kann langfristig die Güte der Anlage und die Übertragungsqualität negativ verändern. Daneben kann hierdurch das Betriebspersonal bei Wartungs- und Entstöruarbeiten in diesen Abschnitten gefährdet werden. Ohne genauere technische Angaben über die beabsichtigten Hochspannungstrassen und Umspannwerke können an dieser Stelle nur die genannten Bedenken angemeldet werden. Für die genaue Analyse ist, so die Autobahn GmbH, ein unabhängiges Gutachten im Auftrag des Antragstellers über die genauen elektromagnetischen Beeinflussungen auf die vorhandenen Kabel und elektrischen Anlagen des IT- Netz BAB erforderlich. Sollte das Gutachten zu dem Ergebnis kommen, dass Beeinträchtigungen der BAB-Anlagen zu erwarten sind, muss der Antragsteller vor Inbetriebnahme der Hochspannungstrasse auf eigene Kosten geeignete Anpassungs- und Schutzmaßnahmen realisieren.

Die Autobahn GmbH weist abschließend darauf hin, dass bei den weiteren Planungen und spätestens im Planfeststellungsverfahren das Fernstraßen-Bundesamt mit einzubeziehen ist.

Die **Freie Hansestadt Bremen – Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMSW)** weist darauf hin, dass die Standorte von möglichen Masten im Verlauf der „Südalternative“ – sofern sie Verkehrsanlagen betreffen oder tangieren – mit der Abteilung 5 (Verkehr) bei SKUMSW abzustimmen sind. Bei der Errichtung sowie dem Abbau jeglicher Anlagen (Masten, Leitungen, Umspannwerk etc.) im Verlauf der „Südalternative“ ist jedweder öffentliche Verkehr (Straßenverkehr, Bahnverkehr, Schiffsverkehr) vor Gefahren zu schützen und möglichst von Beeinträchtigungen freizuhalten.

Die **Gemeinde Ganderkese** teilt mit: Wenn für die Herstellung, den Betrieb und den Rückbau öffentliche Flächen und Straßen genutzt werden sollten, so sind diese entsprechend den Erfordernissen durch den Vorhabenträger zu ertüchtigen. Hierzu sind jeweils einzelne Vereinbarungen mit der Gemeinde Ganderkese zu schließen. Bezogen auf den aktuellen Stand des Antrages bestehen aus straßenverkehrlicher Sicht zurzeit keine Einwände oder Bedenken. Es ist zurzeit nicht ersichtlich, welche Grundstücke der Gemeinde von der Trasse z.B. durch Aufstellung von Masten oder sonstige Nutzung betroffen sein werden, weshalb eine umfassendere Stellungnahme zum jetzigen Planungsstand auch noch nicht möglich ist.

Das **Fernstraßen-Bundesamt** weist auf die Anbauverbots- und -beschränkungszone hin, die nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beachten sind. Zu seiner Zuständigkeit führt das Fernstraßen-Bundesamt aus, dass es seit dem 1. Januar 2021 die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen (BAB) und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § FStrG ist. Das Fernstraßen-Bundesamt erläutert außerdem, dass für eine möglicherweise geplante Benutzung von Straßengrundstücken der Bundesautobahn (z. B. durch Straßenquerungen) nach § 8 Abs. 10 FStrG, die auf das notwendige Maß zu beschränkt sind, ein gesonderter Antrag mit Detailunterlagen bei der Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbaulastträger zu stellen und mit diesem für die Nutzung des Straßengrundstückes ein Straßenbenutzungsvertrag abzuschließen ist. Hinsichtlich des Anbringens von Werbeanlagen jeglicher Art (auch während der Bauphase) wird auf die Verbote und Beschränkungen von § 9 FStrG und § 33 StVO hingewiesen.

Der **Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Betriebsstelle Brake-Oldenburg** weist darauf hin, dass sich im Bereich der geplanten „Südalternative“ das Ochtumsperrwerk befindet, welches vom NLWKN Brake-Oldenburg betrieben wird. Das Ochtumsperrwerk ist eines von drei Sperrwerken, welches für den Hochwasser- und Küstenschutz in der Region Oldenburg, Elsfleth und Bremen zuständig ist. Die Funktionsweise des Sperrwerks darf in keiner Weise beeinträchtigt werden. Auch müssen Unterhaltungsarbeiten am Sperrwerk (teilweise mit Kran) jederzeit möglich sein und es muss ein Baufeld für mögliche zukünftige Deicherhöhungen oder Erhöhungen vom Sperrwerk freigehalten werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der vorgeschlagenen „Südalternative“ Landesmessstellen (Grundwasser und Oberflächengewässer) befinden können, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden. Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Es ist sicherzustellen, dass ggf. betroffene Landesmessstellen durch das o.g. Vorhaben nicht in ihrer Funktionalität beeinträchtigt werden. Konkretere Angaben zur vorhabenbedingten Betroffenheit dieser Messstellen können erst im weiteren Verlauf des Gesamtverfahrens getroffen werden.

Das **Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee (WSA WJN)** weist darauf hin, dass die Trassenalternative A30 die Unterweser ungefähr bei km 12,5 kreuzt. Die Unterkante einer Freileitung über der Bundeswasserstraße Unterweser in diesem Bereich sollte die Höhe von NHN +71,60 m nicht unterschreiten, damit keine Reduzierung der bisherigen Passierhöhe für die Schifffahrt erfolgt. Für diese Querung ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz zu erteilen. Der Antrag ist an das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee zu stellen. Bei der Errichtung sollte möglichst die Passierbarkeit für die Schifffahrt aufrecht erhalten bleiben. Eine Sperrung der Bundeswasserstraße ist möglichst zu vermeiden. Des Weiteren befinden sich im Planungsbereich Kabeltrassen, Radar- und Richtfunkstrecken sowie Radartürme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Weser-Jade-Nordsee, welche nicht gestört oder überbaut werden dürfen.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** schreibt, dass ihre Stellungnahme V202200408 vom 09.03.2022 weiterhin gilt. Aus Hindernissicht bestehen keine Bedenken gegen den Verlauf. Masten, die eine Höhe von 100,00 m über Grund überschreiten (Weserquerung), sind den Luftfahrtbehörden in Bremen und in Niedersachsen vorzulegen, da sie von § 14 LuftVG betroffen sind und einer luftrechtlichen Genehmigung bedürfen. Diese Masten und die dazwischenliegenden Leitungsabschnitte sind mit Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen. Die Kennzeichnung weiterer Masten und/oder Leitungsabschnitte obliegt der Entscheidung der betroffenen Luftfahrtbehörde. Masten und/oder Leitungsabschnitte, die die Bundesautobahn A27 queren, sind voraussichtlich ebenfalls mit Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen. Dies entscheidet die Luftfahrtbehörde.

3) Hinweise zu abstimmungsbedürftigen Planungen

Die **Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG (JWP)** teilt mit, dass sie ausschließlich Bezug auf den Trassenverlauf der neu hinzugefügten „Südalternative“ (A27 - A30) im Zusammenhang mit der Kohärenzsicherungsplanung auf dem Elsflether Sand nimmt. Die Stellungnahme zur sogenannten Bestandstrasse und den dazugehörigen Alternativen vom 22.03.2022 gilt weiterhin. Festzustellen und zu begrüßen ist aus der Sicht der JWP, dass durch die neu hinzugefügte „Südalternative“ die Trassenpla-

nung räumlich weiter vom Elsflether Sand abrückt. Die Konflikte mit der Kohärenzsicherungsplanung mindern sich dadurch. Auch wird durch die „Südalternative“ eine Querung der Weser auf Höhe der Ochtummündung und nicht mehr auf Höhe Berne-Farge (Bestandsleitung südlich des Elsflether Sandes) ermöglicht. Nach dem Verständnis der JWP werden dadurch die auf S. 5/6 der Unterlage vom 28.11.2022 dargelegten Zusammenhänge mit der Trassenplanung Dollern - Elsfleth/West (Vorhaben 38 nach dem Bundesbedarfsplangesetz) aufgelöst. Durch die „Südalternative“ eröffnet sich nach Einschätzung der JWP die Möglichkeit, dass die für die Kohärenzsicherungsplanung auf dem Elsflether Sand sehr kritische Trassenplanung „Dollern-Elsfleth / West“ die Bestandsquerung auf Höhe Berne - Farge nutzen könnte und eben nicht mehr räumlich ausweichen müsste (s. Erläuterungen auf S. 5/6 der Unterlage vom 28.11.2022). Der Konflikt mit der Kohärenzsicherungsplanung auf dem Elsflether Sand könnte somit gelöst werden. Weiterhin gilt nach Einschätzung der JWP, dass eine Querung über oder unmittelbar angrenzend an den Elsflether Sand aus Sicht der Kohärenzsicherungsplanung als nicht tragbar einzustufen ist. Die Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte vom 12.05.2022 hat unverändert Bestand.

Das ArL Lüneburg hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet.

Der Geschäftsbereich 4 des **Niedersächsische Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Brake-Oldenburg** ist durch die Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG mit der Konzeption, Planung und Umsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen im Kontext des europäischen Gebietsschutzes Natura 2000) auf dem Elsflether Sand (Landkreis Wesermarsch, Gemeinde Berne) beauftragt. Der NLWKN begrüßt, dass durch die neu hinzugefügte „Südalternative“ die Trassenplanung räumlich weiter vom Elsflether Sand abrückt. Die Konflikte mit der Kohärenzsicherungsplanung mindern sich dadurch. Auch wird durch die „Südalternative“ eine Querung der Weser auf Höhe der Ochtummündung und nicht mehr auf Höhe Berne-Farge (Bestandsleitung südlich des Elsflether Sandes) ermöglicht. Nach dem Verständnis des NLWKN werden dadurch die auf S. 5 / 6 des Textdokumentes vom 28.11.2022 dargelegten Zusammenhänge mit der Trassenplanung Dollern - Elsfleth/West (Vorhaben 38 nach dem Bundesbedarfsplangesetz) aufgelöst. Durch die „Südalternative“ eröffnet sich nach Einschätzung des NLWKN die Möglichkeit, dass die für die Kohärenzsicherungsplanung auf dem Elsflether Sand sehr kritische Trassenplanung „Dollern – Elsfleth / West“ die Bestandsquerung auf Höhe Berne - Farge nutzen könnte und eben nicht mehr räumlich ausweichen müsste (s. Erläuterungen auf S. 5 / 6 des Textdokumentes vom 28.11.2022). Der Konflikt mit der Kohärenzsicherungsplanung auf dem Elsflether Sand könnte somit gelöst werden. Weiterhin stuft das NLWKN eine Querung über oder unmittelbar angrenzend an den Elsflether Sand aus Sicht der Kohärenzsicherungsplanung als nicht tragbar ein. Die Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte vom 12.05.2022 hat unverändert Bestand.

Das ArL Lüneburg hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet.

Die **Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest** führt aus, dass im Rahmen der weiteren Planung die perspektivisch zu entwickelnden Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans (BVWP 2030), die von der geplanten Stromtrasse gekreuzt werden, zu berücksichtigen sind. Für die weiteren Planungen der TenneT bittet sie unter dem Punkt „Versorgungsinfrastruktur“ um die Berücksichtigung des Bedarfsplanprojektes „B74-G10-NI – VB:

OU Ritterhude (Vordringlicher Bedarf)“. Hierzu seien auch die Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) und das für die derzeit vorhandene Landesstraße L 151 auf seinem Gebiet zuständige Land Bremen zu beteiligen.

Das ArL Lüneburg hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen und sie an TenneT weitergeleitet. Die NLStBV und das Land Bremen wurden bereits zur Unterlage vom 14.02.2022 beteiligt, ebenso zur Unterlage vom 28.11.2022. Sie werden auch im späteren Raumordnungsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Die **Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest** stellt fest, dass sich die in Planung befindliche BAB A20 und die Korridoralternativen A02 und A03 der Unterlage für die Antragskonferenz des Raumordnungsverfahren für den Teilabschnitt Conneforde – Elsfleth/West annähern und weist auf mögliche Auswirkungen auf die Bauausführung beim Bau der Bundesautobahn (BAB) 20 hin.

Das ArL Lüneburg hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen und sie an TenneT und das ArL Weser-Ems weitergeleitet, da sie den Leitungsabschnitt Conneforde – Elsfleth/West betreffen, der nicht Gegenstand dieses Raumordnungsverfahrens ist.

Das **Fernstraßen-Bundesamt** teilt mit, dass vorhandene Ausbauabsichten für Bundesautobahnen zu berücksichtigen sind. Aus der Prüfung der Unterlagen haben sich konkrete Hinweise ergeben, dass die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz) für das Bedarfsplanprojekt „B74-G10-NI – VB: OU Ritterhude (Vordringlicher Bedarf)“ anteilig berücksichtigt wurden. Das Fernstraßen-Bundesamt bittet darüberhinausgehend um die Berücksichtigung der Bedarfsplanprojekte AK Bremen - AS HB-Überseestadt (A27-G10-HB-NI), Weserquerung (A281-G10-HB), OU Elsfleth (B212-G21-NI-HB-T1-NI), OU Ritterhude (B74-G10-NI), Harmenhausen (L 875) (B212-G21-NI-HB-T2-NI).

Das ArL Lüneburg hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet.

Die **Stadt Delmenhorst** weist auf die rechtswirksamen sowie in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne hin und verweist auf Fundstellen (Website) bzw. listet diese auf.

Das ArL Lüneburg hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet.

Die **Freie Hansestadt Bremen – SKUMSW** teilt mit, dass im Bereich des Suchraums „Bremer Industriepark“ zu beachten ist, dass die vorgesehene Fläche nicht nur im Süden von einer Deponie der ArcelorMittal Bremen GmbH begrenzt wird, sondern im Norden ebenfalls eine Deponie der ArcelorMittal Bremen GmbH umfasst.

Das ArL Lüneburg hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet.

Die **Freie Hansestadt Bremen – SKUMSW** weist darauf hin, dass auch bei der „Südalternative“ Planungen bezüglich der B74n im Bereich zwischen Ritterhude und Bremen zu berücksichtigen sind.

Das ArL Lüneburg hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet. Wie der Unterlage vom 28.11.2022 zu entnehmen ist, hat TenneT die Planung der B 74n bereits in den Anhängen 1 bis 8 dargestellt.

Die **Freie Hansestadt Bremen – SKUMSW** teilt mit, dass im Suchbereich des zukünftigen Leitungsbauprojektes, des Umspannwerkes und des Converters im Umfeld von ArcelorMittal Bremen (AMB) die Realisierung des nächsten Bauabschnittes des Bremer Industrieparks (BIP) geplant ist. Bei der weiteren Konkretisierung des Projektes ist daher ein Abgleich mit den Planungen zum BIP vorzunehmen. Ziel muss es dabei sein, eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes sowie eine Optimierung der gewerblichen Flächen zu erreichen. Hierbei sind auch erforderliche Schutzabstände und erforderliche Mastabstände und Masthöhen (mögliche Unterbauung der 380-kV-Leitung) zu berücksichtigen.

Das ArL Lüneburg hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet. In den ergänzten Untersuchungsrahmen hat das ArL Lüneburg einen entsprechenden Hinweis aufgenommen (vgl. Punkt 4.10 des ergänzten Untersuchungsrahmens).

Die **Gemeinde Ganderkesee** teilt mit: Um die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Ganderkesee gezielt und langfristig zu steuern, wurde vom Rat der Gemeinde im Juli 2022 die Aufstellung eines Integrierten Gemeindeentwicklungskonzeptes Ganderkesee (kurz: IGG) beschlossen. Mit diesem gemeindeweiten Konzept soll im Jahr 2023 die zukünftige räumliche Entwicklung der gesamten Gemeinde perspektivisch aufgezeigt und gesteuert werden. Dabei sollen auch Fragen aktueller Herausforderungen – wie des Klimawandels, der demographischen Entwicklung, der Mobilitätswende usw. – berücksichtigt werden, um gezielte Steuerungsmaßnahmen zu finden. Da der vorliegende Antrag deutliche Auswirkungen auf die räumliche Planung der Gemeinde hat und haben wird, werden die Planungen zu den Leitungstrassen im IGG berücksichtigt werden. Die Gemeinde Ganderkesee bittet in diesem Zusammenhang weiterhin um direkte Beteiligung und Information von Seiten des Vorhabenträgers.

Zur Umsetzung der Klimaziele von Paris unterstützt die Gemeinde Ganderkesee die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zur gezielten räumlichen und planerischen Steuerung und Entwicklung dieser großräumigen Anlagen entwickelt die Gemeinde zurzeit ein Steuerungskonzept, um die Räume und Bereiche in der Gemeinde zu identifizieren, die sich für die Errichtung ebensolcher Anlagen aus verschiedensten Gründen anbieten. Die Gemeinde Ganderkesee geht zurzeit davon aus, dass mit ersten Ergebnissen dieses Konzeptes im Frühjahr diesen Jahres zu rechnen ist. Da die Trassenplanungen erheblichen Einfluss auf das vorgenannte Konzept haben werden, werden die Unterlagen des Vorhabenträgers bei der Konzepterstellung berücksichtigt.

Das ArL Lüneburg hat die Hinweise auf die in Aufstellung befindlichen Konzepte zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet. Ein entsprechender Hinweis wurde zudem in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (vgl. Punkt 2.6 des Untersuchungsrahmens).

Die **Gemeinde Berne** weist darauf hin, dass sich im Bereich der Alternative A29 Potenzialflächen für Windenergie befinden. Mit Datum vom 19.05.2020 hat der Verwaltungsausschuss

der Gemeinde Berne den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Ziel dieser Änderung ist die Darstellung von Bauflächen für Windenergieanlagen im Bereich Hekeler Feld/Brookseite.

Das ArL Lüneburg hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet. In den Untersuchungsrahmen hat das ArL Lüneburg den Hinweis aufgenommen, dass das Leitungsvorhaben Elsfleth/West – Sottrum im Rahmen der weiteren Trassenkonkretisierung frühzeitig mit der in Aufstellung befindlichen Windparkplanung abzustimmen ist (vgl. Punkt 4.9 des ergänzten Untersuchungsrahmens vom 17.02.2023).

4) Hinweise zur Raumwiderstandsanalyse und zur Herleitung der Korridore

Der **Landkreis Wesermarsch, Bereich Raumordnung**, hat gegen die Ergänzung des Untersuchungsraums um die sogenannte „Südalternative“ grundsätzlich keine Bedenken. Er weist auf die bereits eingebrachten Stellungnahmen und die rechtswirksamen Vorranggebiete des RROP 2019 hin. Es ergeben sich aus der längeren Trassenführung im Bereich des Landkreises Wesermarsch mit Blick auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete neue Betroffenheiten, zuvorderst mit den Belangen des Naturschutzes, der Landwirtschaft und des Abstandes zu bestehenden Siedlungen. Aus diesem Grund sei es wichtig, dass die „Südalternative“ in einer Bündelung mit bestehenden und geplanten Leitungen untersucht werde. Der im Textteil benannte Ansatz einer Bündelung mit dem Vorzugskorridor der Höchstspannungsleitung Elsfleth-West-Ganderkesee (Vorhaben 55) sei daher verstärkt zu betrachten. Begrüßt wird, dass auch bei Verlassen des Bündelungskorridors Richtung Weser die Aufweitung des Korridors auf 1000 m beibehalten wird, um im Bereich der Gemeinde Lemwerder die vorhandenen Siedlungen und Windparkflächen und die sich daraus ergebenden Raumwiderstände berücksichtigen zu können. Insgesamt werden die dargestellten Korridore in ihren jeweiligen Ausdehnungen als zweckdienlich betrachtet. Die benannten Alternativtrassen im Bereich der „Südalternative“ – A27 bis A 29 – werden als ausreichend für die weiteren planerischen Untersuchungen angesehen. In Bezug auf die benannten Abstände zu Windparks und Vorranggebieten für Windparks sei im Einzelfall auf der konkreteren Planungsebene zu prüfen, ob die benannten Abstände tatsächlich notwendig eingehalten werden müssen. Die „Südalternative“ war bereits Gegenstand eines Abstimmungsgesprächs mit der Vorhabenträgerin, den betroffenen Kommunen und dem Landkreis. Hierbei ist deutlich geworden, dass es trotz des längeren Leitungsverlaufs im Bereich des Landkreises aufgrund des Entfalls der Beeinträchtigung im Bereich der bisher zu untersuchenden Trassen – insbesondere in Siedlungsgebieten - insgesamt zu einer verträglicheren Lösung kommen könnte.

Das ArL Lüneburg hat die Einschätzungen des Landkreises zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet.

5) Hinweise zur Raumverträglichkeitsstudie

Die **Freie Hansestadt Bremen – SKUMSW** teilt mit, dass nach Einschätzung der Landwirtschaftskammer Bremen agrarstrukturelle Belange vor allem während der Bauphase beeinträchtigt werden können. Um Bodenschäden zu vermeiden wird darauf hingewiesen, dass Ausgleichs- und Entschädigungsmaßnahmen, Auswirkung auf den Untergrund und die Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu berücksichtigen sind. Im gesamten Planungsprozess sind die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Interessen so gering wie möglich zu halten. Es wird darum gebeten, die berufsständischen Interessenvertretungen (LWK Niedersachsen und LWK Bremen) sowie die betroffenen Flächeneigner und Bewirtschafter bei den weiteren Planungsschritten eng einzubeziehen und zu informieren. Sollten

Eingriffe unvermeidbar sein, sind im Sinne der Verhältnismäßigkeit entsprechende Vorkehrungen zum Schutze sowohl der landwirtschaftlichen Berufsausübung als auch der betroffenen Flächen vorzusehen und angemessene Entschädigungen zu berücksichtigen.

Das ArL Lüneburg hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet. Das ArL Lüneburg hat die LWK Niedersachsen bereits direkt beteiligt; die LWK Bremen wurde über die Freie Hansestadt Bremen – SKUMSW einbezogen.

6) Hinweise zum UVP-Bericht

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Der **Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Betriebsstelle Brake-Oldenburg** gibt den Hinweis, dass sich direkt am Ochtersperrwerk drei ständig bewohnte Dienstwohnungen befinden. Für diese Bewohner sollen keine negativen Folgen durch die Planungen entstehen.

Der Bereich der Dienstwohnungen ist bereits in den bisherigen Unterlagen/Karten mit einem 200-m-Abstandspuffer zu Wohngebäuden im Außenbereich nach § 35 BauGB gekennzeichnet (vgl. Anhang 3 „Mensch“ der Unterlage vom 28.11.2022).

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das **Forstamt Neuenburg** verweist auf das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), wonach Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu erhalten und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern ist. Außerdem wird eine Erfassung/Kartierung der Biotoptypen für das weitere Verfahren empfohlen. Darüber hinaus äußert sich das Forstamt zur dauerhaften oder temporären Waldumwandlung, zu direkten und indirekten Eingriffen in den Wald zu den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Rd.Erl. d. ML v. 05.11.2016 - 406-64002-136). Hervorgehoben wird dabei u.a., dass die Anlage eines Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkungen einer Waldumwandlung gleichkommt.

Zunächst ist anzumerken, dass die Meidung einer erheblichen Beeinträchtigung von Waldflächen zu den Planungsgrundsätzen für die Planung der Freileitung gehört (vgl. Unterlage vom 28.11.2022, S. 39). Entsprechend hat die TenneT in ihrer ersten Raumwiderstandsanalyse Wald- und Gehölzflächen für die Freileitung mit der Raumwiderstandsklasse IV (von V) bewertet (vgl. Unterlage vom 28.11.2022, S. 49). In den Verfahrensunterlagen ist vorgesehen, in der Raumverträglichkeitsstudie die Betroffenheit von Waldflächen 500 m beidseits der Trassenalternativen und in den Suchräumen für das Umspannwerk zu bewerten, auf der Basis von ATKIS-Daten und der Waldinventur-Daten der Forstabteilungen der Landwirtschaftskammer (vgl. Unterlage vom 28.11.2022, S. 114). Im UVP-Bericht werden unter Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ potenziell für die Fauna hochwertige Wald- und Gehölzflächen (Laub- und Mischwälder) und historisch alte Waldstandorte gesondert erfasst und in die Bewertung eingestellt. Für das ROV soll zudem eine erste Abschätzung des waldrechtlichen Kompensationsbedarfs erfolgen (vgl. Unterlage vom 28.11.2022, S. 122).

Der im Vorschlag für den Untersuchungsrahmen von der TenneT benannte Erfassungsumfang ist für das Vorprüfverfahren der Raumordnung als ausreichend einzustufen. Die vollumfängliche Ermittlung der waldrechtlichen Belange einschließlich einer genauen Ableitung des Kompensationsbedarfs ist ebenso wie eine Erfassung der einzelnen Waldfunktionen Gegenstand des nachfolgenden Zulassungsverfahrens.

Der **Landkreis Wesermarsch, Bereich Naturschutz**, bittet darum, die Karte 4 (Avifauna) der Unterlage vom 28.11.2022 um folgende Hinweise aus dem Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Wesermarsch 2016 zu ergänzen: Schützenswerte Bereiche nach Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch 2016 (potenzielle Naturschutzgebiete nach §16 NNatSchG in Verbindung mit §23 BNatSchG) im Bereich des Korridors sind

- N 27 (SWB Brut- und Rastvögel tlw. regionale bis nationale Bedeutung) Beeinträchtigungen durch Hochspannungsleitungen. Von baulichen Anlagen freizuhalten. (wird von A27 randlich berührt und von A 28 zentral berührt)
- N 29 (SWB Brutvögel/ Regionale Bedeutung) Beeinträchtigungen durch Hochspannungsleitungen. Von baulichen Anlagen freizuhalten. (Wird von A29 berührt).
- N 32 (SWB Brutvögel/ tlw. Nationale Bedeutung) Beeinträchtigungen durch Hochspannungsleitungen. Von baulichen Anlagen freizuhalten. (Wird von A29 berührt).
- N 33 (SWB Brutvögel/ Regionale Bedeutung) Beeinträchtigungen durch Hochspannungsleitungen. Von baulichen Anlagen freizuhalten. (Wird von A29 berührt).
- N 34 (SWB Brut- und Rastvögel/ Regionale bis Landesweite Bedeutung, Tlw. Nationale Bedeutung) Beeinträchtigungen durch Hochspannungsleitungen und Windenergie. Von baulichen Anlagen freizuhalten. (Wird von A29 berührt).

Das ArL Lüneburg hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen und sie an TenneT weitergeleitet. Es sei darauf hingewiesen, dass Teile der in Landschaftsrahmenplänen enthaltenen NSG- bzw. LSG-würdigen Bereiche in der Regel Eingang in die Regionalen Raumordnungsprogramme finden, etwa als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft. Insoweit ist eine Berücksichtigung bzw. Beachtung im Untersuchungsrahmen bereits vorgesehen. Aktuelle Informationen der unteren Naturschutzbehörden zu Brut- und Rastvogelvorkommen finden gemäß Untersuchungsrahmen ebenfalls Eingang in das Raumordnungsverfahren.

Der **Landkreis Wesermarsch, Bereich Naturschutz**, weist darauf hin, dass bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Bereich der Gemeinde Berne insbesondere die Storchenkolonie Glüsing zu berücksichtigen ist.

Der LRP 2016 stuft einen 5 Kilometer Radius um die Weißstorchkolonie Glüsing im Bereich des LK Wesermarsch als Hauptnahrungsgebiet des Weißstorches und Schwerpunktbereich für Artenhilfsmaßnahmen für den Weißstorch ein. Dies betrifft die Trassenalternativen A27, A28 und A29. Des Weiteren beträgt die Entfernung der Storchenkolonie zum Korridor der „Südalternative“ nur gut 100m. Der gesamte Korridor liegt innerhalb einer Entfernung von 1,4 km. Durch zwei Freileitungen bestehen für diesen Bereich bereits Vorbelastungen (A29). Die Storchenkolonie umfasst nahezu 100 Brutpaare des Weißstorches, so dass durch die sehr häufigen Flugbewegungen die Gefahr des Vogelschlages erhöht sein könnte.

Das ArL Lüneburg dankt für den Hinweis auf die Storchenkolonie und hat diesen an TenneT weitergeleitet. Die Berücksichtigung von Bestandsdaten und Informationen der unteren Naturschutzbehörden zu aktuellen Vogelvorkommen ist bereits Bestandteil des Untersuchungsrahmens (vgl. Unterlage vom 28.11.2022, S. 118). Präzisierend wird in den Untersuchungsrahmen der Hinweis aufgenommen, dass die Storchenkolonie Glüsing in die Vorhabenbewertung (UVP-Bericht) einzubeziehen ist (vgl. Punkt 3.16 des ergänzten Untersuchungsrahmens vom 17.02.2023).

Der **Landkreis Wesermarsch** äußert, dass die in der Karte Raumwiderstände eingetragenen Kompensationsflächen auf dem Gebiet des Landkreises Wesermarsch überwiegend den Ausgleich für Beeinträchtigungen der Avifauna darstellen. Die Scheuchwirkung von nahen

Hochspannungsleitungen kann u.U. dazu führen, dass diese Funktion für Brut- und Rastvögel nicht mehr oder nur eingeschränkt gegeben ist. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen.

Das ArL Lüneburg dankt für den Hinweis auf die Kompensationsflächen und hat diesen an TenneT weitergeleitet. Die Berücksichtigung von Bestandsdaten und Informationen der unteren Naturschutzbehörden zu im Untersuchungsraum liegenden Kompensationsflächen ist bereits Bestandteil des Untersuchungsrahmens (vgl. Unterlage vom 28.11.2022, S. 118).

Der **Landkreis Oldenburg** teilt mit, dass generelle Bedenken gegen das Vorhaben nicht bestehen. Aus naturschutzfachlicher Sicht weist der Landkreis jedoch darauf hin, dass Auswirkungen auf Schutzgüter wie Landschaftsbild oder Avifauna auch im Bereich des Landkreises Oldenburg auftreten können, die insbesondere den Bereich des Landschaftsschutzgebietes OL-66 „Hohenböckener Moor“ betreffen.

Das ArL Lüneburg hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen und sie an TenneT weitergeleitet. Es sei darauf hingewiesen, dass das entsprechende Landschaftsschutzgebiet bereits im Anhang 2 Naturschutz der Unterlage vom 28.11.2022 dargestellt ist.

Schutzgut Boden

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)** spricht sich dafür aus, dass in den Unterlagen des Untersuchungsrahmens das Thema sulfatsaure Böden aufgegriffen werden sollte.

Das ArL Lüneburg hat bereits in den Untersuchungsrahmen vom 30.06.2022 den Hinweis aufgenommen, dass in den Verfahrensunterlagen das Vorkommen von sulfatsauren Böden gemäß Kartengrundlagen des LBEG und der Umgang mit potenziell sulfatsaurem Aushubmaterial zu dokumentieren ist (vgl. Punkt 3.11 des Untersuchungsrahmens).

Schutzgut Wasser

Die **Freie Hansestadt Bremen – SKUMSW** gibt aus gewässerökologischer Sicht den Hinweis, dass nahe des Suchraumes des Umspannwerkes Blockland_Neu das Gewässer „Maschinenfleet“ liegt. Bei diesem Gewässer handelt es sich um ein relevantes Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie, für welches der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Aus diesem Grund ist sowohl am rechten als auch am linken Ufer mindestens ein Gewässerrandstreifen von 10 m von jeglicher Bebauung freizuhalten, besser ein Entwicklungstreifen von 25 m Breite. Auf diese Weise bleibt die Möglichkeit der Umsetzung weiterer erforderlicher gewässerökologischer Verbesserungsmaßnahmen erhalten.

In der Fläche des Suchraums südlich des Maschinenfleets wurde das Gewässer „Oslebshauser Piepengraben“ im Jahr 2007 ökologisch aufgewertet um die Vorreinigung von Oberflächen- und Mischwasser vor Zufluss in das Maschinenfleet zu verbessern. Diese Verbesserungsmaßnahme ist zu erhalten und darf nicht beeinträchtigt werden.

Weiterhin wurde am linken Ufer des Maschinenfleets unmittelbar unterhalb der ehemaligen Justiz-Vollzugs-Anstalt (heute Blocklandgarten) eine gewässerökologische Kompensationsmaßnahme umgesetzt („Schaffung von Flachwasser- und Röhrichtzonen am Maschinenfleet“). Diese Maßnahme bietet einen Lebensraumtyp für aquatische Lebewesen, der am Maschinenfleet, das recht steile Ufer hat, selten ist. Aus diesem Grund sollte die Kompensationsmaßnahmen nicht durch die Planung beeinträchtigt werden.

Das ArL Lüneburg hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet.

Schutzgut Landschaft

Der **Landkreis Oldenburg** teilt mit, dass generelle Bedenken gegen das Vorhaben nicht bestehen. Aus naturschutzfachlicher Sicht weist der Landkreis jedoch darauf hin, dass Auswirkungen auf Schutzgüter wie Landschaftsbild oder Avifauna auch im Bereich des Landkreises Oldenburg auftreten können, die insbesondere den Bereich des Landschaftsschutzgebietes OL-66 „Hohenböckener Moor“ betreffen.

Das ArL Lüneburg hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen und sie an TenneT weitergeleitet. Es sei darauf hingewiesen, dass das entsprechende Landschaftsschutzgebiet bereits im Anhang 2 (Naturschutz) der Unterlage vom 28.11.2022 dargestellt ist.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das **Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD)** hat sich bereits mit Schreiben vom 07.03.2022 zu seinen Belangen geäußert und hat den hier vorgebrachten Inhalten auch bei neuen Trassenvarianten nichts hinzuzufügen. Das NLD bedauert, dass seine Hinweise nicht in die „Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens“ vom 30.06.2022 eingegangen sind.

Nach Kenntnisstand des NLD sind im Gebiet des gesamten aktuellen Suchraums, soweit er in die Zuständigkeit des Stützpunktes Oldenburg fällt, 953 archäologische Fundstellen bekannt. Bei 468 davon handelt es sich um obertägig sichtbare Denkmale. Dies sind zum überwiegenden Teil Wurtten, erhöhte historische Wohnplätze und Deiche. Aber auch Landwehre, Moorwege, Grabhügel und Fundstreuungen sind dem NLD bekannt. Die bekannten Fundstellen werden dem ArL im Shape-Format zur Verfügung gestellt.

Ebenfalls berücksichtigt werden müssen nach Einschätzung des NLD im weiteren Verfahren Flächen, die aufgrund naturräumlicher Faktoren ein hohes archäologisches Potenzial aufweisen. Hier muss mit weiteren bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden. Dabei handelt es sich in allen Fällen ebenfalls um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind.

Im Rahmen der Datenerhebung muss deshalb auch das archäologische Potenzial der tatsächlich für den Bau beanspruchten Fläche ermittelt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 07.03.2022 hat das NLD angeregt, angesichts des sehr großen Untersuchungsraumes von 10 km Breite schrittweise vorzugehen und im Rahmen der Raumordnung zunächst nur Denkmaler abzufragen, die einen besonders hohen Raumwiderstand mit sich bringen, d.h. zum einen obertägig sichtbare Denkmale wie Wurtten und Deiche oder solche, deren Beeinträchtigung sich aus dem jeweiligen Charakter heraus verbiete wie z.B. Kriegsgräber. Daneben sollte nach Einschätzung des NLD auf der Grundlage der naturräumlichen Unterschiede zwischen den Verläufen der Trassenvarianten ein Vergleich des archäologischen Potentials erfolgen.

Die Betrachtung von Denkmalen ist im Untersuchungsrahmen enthalten: Die zugrundeliegende Unterlage vom 28.11.2022 sieht vor, dass im Umfeld von 500 m beidseits der Trassenalternativen und in den UW-Potenzialflächen eine Bestandserfassung und -darstellung von Bau- und Bodendenkmälern erfolgt (vgl. Unterlage vom 28.11.2022, S. 111), auf der Basis der Daten der Denkmalschutzbehörden.

Eine Einbeziehung des archäologischen Potenzials auf Grundlage naturräumlicher Unterschiede in den Alternativenvergleich wird hingegen für das Raumordnungsverfahren nicht vorgesehen, da sich Auswirkungen auf Bodendenkmäler insbesondere an den einzelnen Maststandorten ergeben werden, die jedoch den kleinsten Teil der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche ausmachen; zudem ist erforderlichenfalls eine räumliche Optimierung der Maststandorte mit Blick auf den Belang von Bodendenkmälern möglich. Die einzelnen Maststandorte – und damit die tatsächlich für den Bau beanspruchte Fläche – stehen zudem auf der Prüfebene des Raumordnungsverfahrens noch nicht fest.

Der **Landkreis Wesermarsch, untere Denkmalschutzbehörde**, trägt vor, dass zum Vorhaben im Rahmen des Raumordnungsverfahren zum Belang „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“ folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen werden:

Für das o.g. Vorhaben wurde nach § 20 Abs. 2 NDSchG das Benehmen mit der archäologischen Denkmalfachbehörde, dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg am 14.12.2022 hergestellt (vgl. Stellungnahme des NLD vom 14.12.2022).

Ergänzend zu den Inhalten der NLD-Stellungnahme weist die untere Denkmalschutzbehörde darauf hin, dass die archäologischen Fundstellen und die Baudenkmale durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Geschützt sind nicht nur die Bau- und Bodendenkmale selbst, sondern auch dessen Umgebung (§ 8 NDSchG/ § 10 NDSchG).

Zum Untersuchungsrahmen für das ROV fordert die untere Denkmalschutzbehörde, dass für den Belang „Schutzgut Kultur- und Sachgut“ eine Themenübersichtskarte im Maßstab 1:50.000 für die bisher bekannten Kulturdenkmale, hier der Bodendenkmale und der Baudenkmale, zu erstellen ist.

Für den UVP-Bericht ist ausweislich der Unterlage vom 28.11.2022 vorgesehen, dass eine Beeinträchtigung der Erlebbarkeit von Baudenkmalern (Umgebungsschutz) und des Ortsbildes durch technische Überprägung des Umgebungsbereichs zu untersuchen ist; ebenso ist die räumliche Beeinträchtigung (ggf. Verlust) von Bodendenkmälern, Archäologischen Denkmälern und Grabungsschutzgebieten durch Versiegelung/Überbauung durch Maststandorte, UW-Standorte und Baufelder zu bewerten (vgl. Unterlage vom 28.11.2022). Die Darstellung dieser schutzgutbezogenen Analysen ist gemäß Untersuchungsrahmen in Kapitel 4.7 des künftigen UVP-Berichts vorgesehen. In den schutzgutbezogenen Karten werden die vorhabenrelevanten Kulturdenkmäler mit verortet. Ob dies in einer eigenen, schutzgutbezogenen Karte erfolgt oder in einer Karte, die mehrere Schutzgüter darstellt, bleibt dem Vorhabenträger überlassen. Der vorgesehene Maßstab ist 1:25.000 und damit sogar genauer als fachbehördenseitig hier gewünscht (vgl. Unterlage vom 28.11.2022, S. 113).

Natura 2000-Verträglichkeit

Der **Landkreis Wesermarsch** äußert für den **Bereich Naturschutz**, dass der ergänzten Unterlage mit folgenden Hinweisen ergänzend zur Stellungnahme vom 21.03.2022 zugestimmt wird:

In das Untersuchungsgebiet ist das Vogelschutzgebiet DE 2816-401 „Hunteniederung“ V11 (z.T. bisher noch nicht hoheitlich gesichert) einzubeziehen. Die Entfernung zum Korridor „Südalternative“ beträgt 3,2 km. Die Begründung liegt insbesondere darin, dass die Hunteniederung von den wertgebenden Arten als Flugkorridor genutzt wird und Wechselbeziehun-

gen zu Nahrungsgebieten, Schlafplätzen etc. bestehen. Das Vorhaben kann als Barriere wirken. Insofern ist aus Sicht des Landkreises auch für das Vogelschutzgebiet DE 2816-401 „Hunteniederung“ die Überprüfung der FFH Verträglichkeit des Vorhabens erforderlich.

Hinsichtlich der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete

- DE 2716-331 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor), hoheitlich gesichert durch das LSG „Untere Hunte“, (Abschnitt A27)
- DE-2817-331 (FFH-Gebiet 250) Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke

gesichert im Bereich Landkreis Wesermarsch durch das Landschaftsschutzgebiet "Untere Ochtum (Lemwerder)" (LSG BRA 033) (Abschnitt A29) stimmt der Landkreis der Aussage der Unterlage vom 28.11.2022 zu, dass auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG verzichtet werden kann.

Das Vogelschutzgebiet DE 2816-401 „Hunteniederung“ V11 wird in den ergänzten Untersuchungsrahmen einbezogen (vgl. Punkt 3.17 des ergänzten Untersuchungsrahmens vom 17.02.2023). Mindestens in den Verfahrensunterlagen ist den Hinweisen des Landkreises im Rahmen einer Voruntersuchung nachzugehen. Bestätigt sich die Aussage, dass eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist, ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die **Freie Hansestadt Bremen – SKUMSW** listet aus naturschutzfachlicher Sicht Schutzverordnungen und Standarddatenbögen der EU-Schutzgebiete auch vorliegende Managementpläne auf, die – neben den jeweils aktuellsten Bestandsdaten - zu berücksichtigen sind. Für die geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG in Bremen ist die aktuelle Datengrundlage zu beziehen. Auf die Lage von Kompensationsflächen wird mit einem Link zu einer interaktiven Karte verwiesen.

Das ArL Lüneburg hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen und sie an TenneT weitergeleitet.

Weiterhin teilt die **Freie Hansestadt Bremen – SKUMSW** mit, dass aufgrund der Lage des Trassenverlaufes innerhalb bzw. unmittelbar am Rande mehrerer EU-Vogelschutzgebiete eine Verträglichkeitsprüfung nach § 24 BremNatG in Verb. mit § 34 BNatSchG durchzuführen. Dabei sind auch Alternativen zu prüfen. Im Folgenden listet SKUMSW naturschutzfachliche Belange im Bereich Niedervieland auf (s. Kapitel 7 dieser Synopse).

Die Unterlage vom 28.11.2022 listet die o.g. Schutzgebiete auf und stellt hierzu fest, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist (vgl. Unterlage vom 28.11.2022, S. 145 ff.).

Die **Freie Hansestadt Bremen – SKUMSW** teilt mit, dass die Trasse im Werderland und im Bereich Grambke durch den Bereich zahlreicher Kompensationsmaßnahmen führt, die z.T. überspannt würden und deren Entwicklungsziele voraussichtlich erheblich beeinträchtigt würden. Die berührten Kompensationsmaßnahmen werden im Einzelnen aufgelistet und Hinweise zu kumulativ wirkenden Vorhaben gegeben.

Das ArL Lüneburg hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen und sie an TenneT weitergeleitet, damit diese bei der Erstellung des UVP-Berichts – Schutzgut Tiere und Pflanzen – und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Berücksichtigung finden können. In den ergänzten

Untersuchungsrahmen wird zudem die Auflistung der kumulativ zu berücksichtigenden Vorhaben aufgenommen (vgl. Punkt 3.19 des ergänzten Untersuchungsrahmens vom 17.02.2023).

7) Hinweise zu den Korridor-Alternativen A27 bis A30

Korridor-Alternative A27

Der **Landkreis Wesermarsch** gibt Hinweise zum EU-Vogelschutzgebiet DE-2816-401, dem FFH-Gebiet DE 2716-331 „Mittlere und Untere Hunte“ und zu schützenswerten Bereichen nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wesermarsch 2016 (potenzielle Naturschutzgebiete nach §16 NNatSchG in Verbindung mit §23 BNatSchG) (s. Kapitel 6 dieser Synopse, Abschnitt „Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“).

Korridor-Alternative A28

Der **Landkreis Wesermarsch** gibt Hinweise zu schützenswerten Bereichen nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wesermarsch 2016 (potenzielle Naturschutzgebiete nach §16 NNatSchG in Verbindung mit §23 BNatSchG) (s. Abschnitt Kapitel 6, dieser Synopse, Abschnitt „Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“).

Korridor-Alternative A29

Der **Landkreis Wesermarsch** gibt Hinweise zum FFH-Gebiet DE-2817-331 „Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke“, zur Storchenkolonie Glüsing und zu schützenswerten Bereichen nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wesermarsch 2016 (potenzielle Naturschutzgebiete nach §16 NNatSchG in Verbindung mit §23 BNatSchG) (s. Abschnitt Kapitel 6, Abschnitte „Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ und „Natura2000-Verträglichkeit“).

Die **Gemeinde Hude** spricht sich nicht grundsätzlich gegen die von der TenneT TSO GmbH neu vorgeschlagene „Südalternative“ aus. Es ist jedoch aus Sicht der Gemeinde erforderlich, die in der Nähe der Gemeinde Hude nunmehr denkbare, gemeinsame Trassierung der Vorhaben Nr. 55 und 56 (nach dem Bundesbedarfsplangesetz) auch schlüssig und abgestimmt zu planen. Es bedarf daher aus Sicht der Gemeinde der fortlaufenden Koordination zwischen Bundesfachplanung (Vorhaben Nr. 55) und Raumordnungsverfahren (Vorhaben Nr. 56). Erst eine solche fortlaufende Abstimmung der Planungen könne dazu führen, dem Bündelungsgebot zu entsprechen und die Länge der Baustrecken zu optimieren. Die bislang vorliegenden Planungen lassen dort noch Verbesserungsbedarf erkennen. Außerdem weist die Gemeinde Hude darauf hin, dass die TenneT TSO GmbH im Rahmen des kürzlich gestellten Antrags auf Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 55 ausführlich dargelegt hat, welche Vorgaben, Planungen und Informationen für den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung zwischen Elsfleth-West und Ganderkesee berücksichtigt werden sollen. Genau diese Punkte müssen auch bei einer Bündelung der vorgenannten Leitung mit der 380-kV-Freileitung zwischen Elsfleth-West und Sottrum (Vorhaben Nr. 56) beachtet werden. Auf die entsprechenden Unterlagen, die dem Antrag auf Bundesfachplanung beigelegt wurden, wird verwiesen.

Das ArL Lüneburg hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet. In den Untersuchungsrahmen hat das ArL Lüneburg zudem das Erfordernis der Abstimmung

mung mit dem Vorhaben Nr. 55 aufgenommen (vgl. Punkt 2.2 des ergänzten Untersuchungsrahmens vom 17.02.2023).

Die **Gemeinde Ganderkese** teilt mit, dass sie sowohl von der Leitungsführung Elsflleth/West-Ganderkese (Vorhaben Nr. 55 Bundesbedarfsplangesetz) als auch vom Vorhaben Conneforde – Sottrum (Vorhaben Nr. 56 Bundesbedarfsplangesetz) betroffen ist.

Die Korridoralternative A29 verläuft im Nordosten der Gemeinde Ganderkese durch den bestehenden Windpark „Sannauer Helmer“. Dieser Bereich, der nach wie vor einen wertvollen Lebensraum für Brutvögel darstellt, ist durch den Windpark bereits deutlich vorbelastet. Aus Sicht der Gemeinde Ganderkese wäre daher eine Leitungstrasse eine zusätzliche Belastung für die dortige Tierwelt.

Das ArL Lüneburg hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet. Ausweislich der Unterlage vom 28.11.2022, S. 99, ist es nicht möglich, eine Querung des Vorranggebiets Windenergienutzung im Rahmen der Feintrassierung zu vermeiden. Insoweit ist hier zunächst zu prüfen, ob eine Vereinbarkeit mit der vorrangig gesicherten Nutzung erzielt werden kann. Der Hinweis auf den für Brutvögel wertvollen Lebensraum hat das ArL Lüneburg zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet. Ausweislich der Unterlage vom 28.11.2022, S. 99, liegen in Alternative 29 für Brutvögel wertvolle Bereiche lokaler Bedeutung vor.

Die **Gemeinde Ganderkese** weist darauf hin, dass die in der jetzigen Planungsphase dargestellten 1.000 m Korridore zurzeit noch keinen genauen Trassenverlauf erkennen lassen. Gleichwohl sei davon auszugehen, dass durch die bestehenden Siedlungsstrukturen die gesetzlich geforderten Mindestabstände unterschritten werden würden. Die Gemeinde Ganderkese fordert bei Unterschreitungen der Mindestabstände, die planerisch und/oder technisch nicht anders lösbar oder umsetzbar sind, einen geeigneten Ausgleich für die betroffenen Anwohner/innen.

Bei der weiteren Trassenkonkretisierung sind die Abstandsvorgaben nach Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 LROP zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die Unterschreitung des 400-m-Abstands zu Wohngebäuden des Innenbereichs ist nur im Rahmen der Ausnahmen nach Ziffer 06 Satz 5 LROP möglich. Die Unterschreitung des 200-m-Abstands zu Wohngebäuden des Außenbereichs ist im Rahmen der Abwägung möglich, aber – in Abwägung mit anderen Belangen – möglichst zu vermeiden/ zu minimieren und im Detail zu dokumentieren, soweit die Vorzugsalternative berührt ist (vgl. Unterlage vom 28.11.2022, S. 36 ff.). Ein monetärer oder anderweitiger Ausgleich für betroffene Anwohner:innen ist im bundesdeutschen Rechtssystem nicht vorgesehen. Grundsätzlich denkbar ist es jedoch, ggf. erforderlich naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen so zu verorten und auszugestalten, dass ein Mehrwert für die Einwohner:innen vor Ort generiert werden (z.B. kleinräumige Aufwertung des Landschaftsbilds; Unterbrechung von Sichtachsen o.ä.). Im Vordergrund der Ausgleichsmaßnahmen steht jedoch zunächst der naturschutzfachliche Ausgleich für den berührten Belang/Eingriff.

Die **Gemeinde Ganderkese** moniert, dass in den Unterlagen für das Bundesfachplanungsverfahren für die Leitung Elsflleth/West – Ganderkese ein Vorzugskorridor angegeben wurde und wünscht sich einen ergebnisoffenen Alternativenvergleich. Sie spricht sich zudem bzgl. des Vorhabens Elsflleth/West – Ganderkese für die Nachnutzung des bestehenden Trassenraums aus.

Diese Hinweise berühren nicht das hier gegenständliche Vorhaben Elsfleth/West – Sottrum. In der Unterlage vom 28.11.2022 für die Leitung Elsfleth/West – Sottrum wird kein Vorkorridor angegeben. Dies bleibt den späteren Verfahrensunterlagen für das ROV vorbehalten.

Die **Gemeinde Lemwerder** erläutert, dass grundsätzlich die Trassenführung durch Gebiete erfolgen sollte, in der bereits eine Vorbelastung in Form von Leitungstrassen, Bundesstraßen, Windparks oder ähnlicher Nutzung vorhanden ist. Dementsprechend sollte eine neue Trasse über einen längeren Verlauf der 110kV-DB Energie Leitung in Richtung Südosten folgen.

Das ArL Lüneburg hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet. Es sei darauf hingewiesen, dass der vorgeschlagene Bereich entlang der 110kV-DB Energie Leitung eine deutlich längere Querung eines Vorranggebiets Windenergieanlagen („Sannauer Hellmer“) bedeuten würde.

Die **Gemeinde Lemwerder** führt außerdem an, dass die angedachte Korridor-Alternative A29 eine landwirtschaftliche Hofstelle, den Altarm der Ochtum, weitere Grünflächen und eine Gewerbefläche kreuzt.

Das ArL Lüneburg hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet. Der derzeitige Korridor der Alternative A29 ist mit einer Breite von 1.000 m angelegt worden. Bei der Erarbeitung der Trassenalternativen für das Raumordnungsverfahren ist eine potenzielle Trasse zu entwickeln, die den 200m-Abstand zur landwirtschaftlichen Hofstelle möglichst berücksichtigt, die Eingriffe in die Gewerbefläche minimiert und mit weiteren betroffenen Belangen abgewogen ist (vgl. Punkt 4.11 des ergänzten Untersuchungsrahmens vom 17.02.2023).

Die **Gemeinde Berne** teilt mit, dass von Seiten der Gemeinde zum derzeitigen Planungsstand keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung bestehen. Sie weist darauf hin, dass sich im Bereich der Alternative A29 Potenzialflächen für Windenergie befinden. Mit Datum vom 19.05.2020 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Berne den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Ziel dieser Änderung ist die Darstellung von Bauflächen für Windenergieanlagen im Bereich Hekeler Feld/Brookseite.

Das ArL Lüneburg hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet. In den Untersuchungsrahmen hat das ArL Lüneburg den Hinweis aufgenommen, dass das Leitungsvorhaben Elsfleth/West – Sottrum im Rahmen der weiteren Trassenkonkretisierung frühzeitig mit der in Aufstellung befindlichen Windparkplanung abzustimmen ist (vgl. Punkt 4.9 des ergänzten Untersuchungsrahmens vom 17.02.2023).

Zum Trassenverlauf im Bereich Niedervieland teilt die **Freie Hansestadt Bremen – SKUMSW** – mit, dass die Trasse durch folgende Schutzgebiete führt bzw. diese berührt:

- EU-Vogelschutzgebiet Niedervieland (DE 2918-401)
- Natura 2000 Landschaftsschutzgebiet „Niedervieland – Wiedbrok – Stromer Feldmark“
- nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope

Das SKUMSW listet die Schutzgüter des Landschaftsschutzgebiets „Niedervieland – Wiedbrok – Stromer Feldmark“ und benennt berührte Biotope und Arten. Darüber hinaus bewertet SKUMSW die zu erwartende Konfliktlage. So seien etwa erhebliche Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvögeln, insbesondere ein Meidungsverhalten von Wiesenlimikolen und Rast-

vögeln, sowie ggf. eine Erhöhung der Schlaggefahr zu erwarten. Die Vorkommen der genannten Brutvogelzielarten und die Bedeutung als Rastvogelgebiet sind im Rahmen des Schutzgebietsmanagements und des laufenden Monitoringprogramms in den letzten Jahren regelmäßig erfasst worden, die Daten können zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren seien zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Der Bereich Vorderwerder ist ein wertvolles Naherholungsgebiet mit hoher und sehr hoher Bedeutung für das Landschaftserleben (Lapro 2015). Zwischen Vorderwerder und Duntzenwerder verläuft auf dem Landesschutzdeich der viel frequentierte Weser-Radweg als Ortsteil-übergreifende Grünverbindung und Erholungsweg (Lapro 2015, Plan 2). An der Spitze des Vorderwerder befindet sich ein Aussichtspunkt.

Das ArL Lüneburg hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen und sie an TenneT weitergeleitet, damit diese bei der Erstellung des UVP-Berichts – Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Schutzgut Landschaft – und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Berücksichtigung finden können.

Die **Freie Hansestadt Bremen – SKUMSW** teilt mit, dass die Trasse im Bereich Niedervieland durch die Kompensationsflächen Vorderwerder (HB-NV5) und Duntzenwerder (HB-NV1) führt bzw. diese berührt, deren Entwicklungsziele voraussichtlich erheblich beeinträchtigt würden. Beide Kompensationsflächen werden beschrieben, Ergebnisse von Vogelzählungen benannt und Hinweise zu Datengrundlagen und kumulativ wirkenden Vorhaben gegeben.

Das ArL Lüneburg hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen und sie an TenneT weitergeleitet, damit diese bei der Erstellung des UVP-Berichts – Schutzgut Tiere und Pflanzen – und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Berücksichtigung finden können. In den ergänzten Untersuchungsrahmen wird zudem die Auflistung der kumulativ zu berücksichtigenden Vorhaben aufgenommen (vgl. Punkt 3.18 des ergänzten Untersuchungsrahmens vom 17.02.2023).

Bereich Weserquerung

Das **Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee** gibt Hinweise zur Realisierung der Weserkreuzung, u.a. zur erforderlichen Mindesthöhe der Freileitung (NHN + 71,6 m), zu Genehmigungserfordernissen und zu in diesem Abschnitt befindlichen Kabeltrassen, Radar- und Richtfunkstrecken sowie Radartürmen.

Das ArL Lüneburg hat diese Hinweise, die die spätere Vorhabenkonkretisierung nach dem Raumordnungsverfahren betreffen, zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** weist darauf hin, dass Masten, die eine Höhe von 100,00 m über Grund überschreiten (Weserquerung) den Luftfahrtbehörden in Bremen und in Niedersachsen vorzulegen sind, da sie von § 14 LuftVG betroffen sind und einer luftrechtlichen Genehmigung bedürfen. Diese Masten und die dazwischenliegenden Leitungsabschnitte sind mit Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen.

Das ArL Lüneburg hat diese Hinweise, die die spätere Vorhabenkonkretisierung nach dem Raumordnungsverfahren betreffen, zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet.

Korridor-Alternative A30

Die **Freie Hansestadt Bremen – SKUMSW, Bereich Flächennutzungsplanung**, teilt mit, dass der Korridor A30 angrenzend an die Vorrangflächen für Windkraftanlagen „Stahlwerke Südwest“ mit sechs bestehenden Anlagen verläuft. Der Abstand ist zu beachten. Zudem ist die Vorrangfläche zur Zwischennutzung zu beachten.

Das ArL Lüneburg hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet.

Die **Freie Hansestadt Bremen – SKUMSW, Bereich Flächennutzungsplanung**, gibt den Hinweis, dass der Flächennutzungsplan Bremen im Korridor der „Südalternative“ Flächen für die Landwirtschaft sowie naturbelassene Flächen / Flächen mit besonderer landschaftspflegerischer Bedeutung darstellt. Diese unterliegen keiner oder einer deutlich untergeordneten landwirtschaftlichen Nutzung. Sie sind der natürlichen Entwicklung überlassen oder werden mit bestimmten Biotopentwicklungszielen gepflegt. Zudem liegen innerhalb des Korridors im Flächennutzungsplan dargestellte Waldflächen.

Das ArL Lüneburg hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet.

Zum Trassenverlauf im Werderland und im Bereich Grambke teilt die **Freie Hansestadt Bremen – SKUMSW** – mit, dass die Trasse folgende Schutzgebiete berührt bzw. durch diese hindurchführt:

- EU-Vogelschutzgebiet „Werderland“ (DE 2817-401)
- FFH-Gebiet „Werderland“ (DE 2817-301)
- Naturschutzgebiet „Werderland“
- Naturschutzgebiet „Dunger See“
- Landschaftsschutzgebiet „Werderland und Lesumröhrichte“
- Verschiedene nach §30 BNatSchG besonders geschützte Biotope

Die Schutzzwecke und die Erhaltungs- und Entwicklungsziele sind den jeweiligen Verordnungen (https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen203_tpge-setz.c.55340.de) sowie dem Managementplan „Werderland“ zu entnehmen.

Nach Einschätzung des SKUMSW sind erhebliche Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvögeln im NSG Werderland, insbesondere ein Meidungsverhalten von Wiesenlimikolen und Rastvögeln sowie ggf. eine Erhöhung der Schlaggefahr zu erwarten. Die Vorkommen der genannten Brutvogelzielarten und die Bedeutung als Rastvogelgebiet sind im Rahmen des Schutzgebietsmanagements und des laufenden Monitoringprogramms in den letzten Jahren regelmäßig erfasst worden, die Daten können zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sind Auswirkungen auf das Rastgeschehen im NSG Dunger See sowie auf dem Sportparksee Grambke nicht auszuschließen.

Des Weiteren sind zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Entlang der Ostgrenze des NSG Werderland verläuft ein viel frequentierter Rad- und Wanderweg.

Das Ausmaß der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Werderland hängt nach Einschätzung des SKUMSW in erheblichem Maße vom konkreten Trassenverlauf ab. Eine zusätzliche Trasse westlich der vorhandenen Leitungstrassen ist zu vermeiden. Es ist unter Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes zu prüfen, ob eine Bündelung der Leitungstrassen verschiedener Leitungsträger möglich ist.

Das ArL Lüneburg hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen und sie an TenneT weitergeleitet, damit diese bei der weiteren Trassenkonkretisierung und bei der Erstellung des UVP-Berichts – Schutzgut Tiere und Pflanzen – und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Berücksichtigung finden können. Die aufgelisteten Schutzgebiete sind grundsätzlich bekannt und fließen in die Verfahrensunterlagen ein, wie der Unterlage vom 28.11.2022 zu entnehmen ist (vgl. Unterlage vom 28.11.2022, S. 145 ff.).

Korridor-Alternativen aus dem Untersuchungsrahmen vom 30.06.2022

Die **Industrie- und Handelskammer (IHK) Stade** weist auf ihre Stellungnahme vom 11. März 2022 hin und ergänzt diese um den Hinweis, dass die Bestandstrasse im Bereich der Alternativen 10 und 11 ein Vorranggebiet (VR) für industrielle Anlagen und Gewerbe des RROP Osterholz schneidet. Die Sicherung derartiger Flächen sei für die Wirtschaft von hoher Bedeutung, denn ohne ausreichende und großzügig bemessene Industrie- und Gewerbeflächen könne die Wirtschaft nicht wachsen. Vor dem Hintergrund des steigenden Flächendrucks werde es stetig schwieriger entsprechende Gebiete zu entwickeln. Daher sei es entscheidend, dass das benannte bestehende VR möglichst weitgehend ausgeschöpft werden könne. Aus Sicht der IHK Stade bietet daher die Alternative 11 den passenden Weg, um den Netzausbau mit der Weiterentwicklung des Industrie- und Gewerbestandort zu vereinen.

Das ArL Lüneburg hat den Hinweis zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet. In den Untersuchungsrahmen wurden bereits entsprechende Hinweise aufgenommen (s. Punkt 4.5 des Untersuchungsrahmens).

Die **Bundesanstalt für Immobilien (BlmA)** stellt fest, dass weiterhin diverse BlmA-eigene Wirtschaftseinheiten innerhalb der ausgewiesenen Trassenkorridor-Varianten gelegen sind und somit betroffen sein könnten. In diesem Zusammenhang verweist die BlmA auf ihre Stellungnahme vom 23.03.2022. Die darin getätigten Aussagen behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit und sind ebenfalls bei der in Rede stehenden Trassenalternative von Bedeutung. Einzig die WE 147011 — Gleisanlage Schwanewede — Farge wurde zwischenzeitlich an die Gemeinde Schwanewede veräußert. Dem Anschreiben des ArL Lüneburg mit der Verteilerliste ist zu entnehmen, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) im Rahmen der erneuten Abfrage ebenfalls beteiligt wurde. Der BlmA als Eigentümerin diverser Flächen der WE 143411 — Standortübungsplatz Schwanewede liegt bis dato keine Stellungnahme der BAIUSBw vor. Jedoch wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich die BlmA den Ausführungen der Bundeswehrverwaltung weiterhin vollumfänglich anschließt. Im Zuge der Planungen ist die Beeinträchtigung der Funktionalität der Liegenschaft für die Bundeswehr auszuschließen. Fazit: Die in den Planungen vorgeschlagenen Trassenvarianten widersprechen weiterhin den Interessen und Nutzungsmöglichkeiten der BlmA-eigenen Liegenschaften.

Das ArL Lüneburg hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet.

8) Vorschläge für zusätzlich zu prüfende Korridor-Alternativen

Die beteiligten Stellen haben im Rahmen der erneuten schriftlichen Beteiligung keine Vorschläge für zusätzlich zu prüfende Korridor-Alternativen eingebracht.

9) Hinweise zum geplanten Umspannwerk Bremer Industriepark

Nach Aussage der **Freien Hansestadt Bremen – SKUMSW** stellt der Bremer Industriepark ein Schwerpunktprojekt der zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung der Stadt Bremen dar. Bei einer Inanspruchnahme dieser Flächen ist daher eine möglichst effiziente Flächennutzung in Verbindung mit der gewerblichen Nutzung anzustreben.

Die **Freie Hansestadt Bremen – SKUMSW, Bereich Wirtschaft**, und **Freie Hansestadt Bremen – Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa (SWAE)** teilen mit, dass im Suchbereich des zukünftigen Leitungsbauprojektes, des Umspannwerkes und des Converters im Umfeld von ArcelorMittal Bremen (AMB) die Realisierung des nächsten Bauabschnittes des Bremer Industrieparks (BIP) geplant ist. Bei der weiteren Konkretisierung des Projektes ist daher ein Abgleich mit den Planungen zum BIP vorzunehmen. Ziel muss es dabei sein, eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes sowie eine Optimierung der gewerblichen Flächen zu erreichen. Hierbei sind auch erforderliche Schutzabstände und erforderliche Mastabstände und Masthöhen (mögliche Unterbauung der 380-kV-Leitung) zu berücksichtigen.

Das ArL Lüneburg hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet. In den ergänzten Untersuchungsrahmen hat das ArL Lüneburg einen entsprechenden Hinweis aufgenommen (vgl. Punkt 4.10 des ergänzten Untersuchungsrahmens vom 17.02.2023).

Die **Freie Hansestadt Bremen – SKUMSW** weist darauf hin, dass der Suchraum des Umspannwerkes Bremen-Industriepark auf der Vorrangfläche für die Windkraftanlagen „Stahlwerke Nordwest“ mit acht bestehenden Anlagen liegt. Diese Vorrangfläche ist im FNP zur Zwischennutzung dargestellt. Der langfristige Umgang mit dieser Vorrangfläche sowie dem dort für Bremen größten Potenzial zur Erzeugung von Windenergie ist vor dem Hintergrund der Forderungen der Ergebnisse der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ derzeit unklar. Die erforderlichen Schutzabstände zur Gewerbenutzung sowie ggf. verbleibenden WEA sind zu berücksichtigen. Alle Unterlagen und Informationen zum FNP sind zu finden unter: <https://metropolplaner.de/metropolplaner/Basic/index.html>

Das ArL Lüneburg hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet.

Das **Ortsamt Burglesum der Freien Hansestadt Bremen** teilt mit, dass der Beirat Burglesum und das Ortsamt Verständnis für das Erfordernis eines Ersatzneubaus der vorhandenen Stromleitung zeigen, auch unter der Berücksichtigung der äußerst wichtigen Transformation bei den Stahlwerken zu einer klimaneutralen Stahlproduktion und dem dadurch erforderlichen erhöhten Strombedarf. Gleichzeitig sieht das Ortsamt Burglesum die Erweiterungsmöglichkeit des Bremer Industrieparks (Baustufe III) als einen sehr wichtigen Baustein zur Ansiedlung weiterer Industriebetriebe und somit der Schaffung weiterer Arbeitsplätze. Es teilt daher die Auffassung von SWAE, dass der Bremer Industriepark eine der wichtigen Gewerbeentwicklungsflächen im Land Bremen ist, welche mit der Fertigstellung des Wesertunnels weiter an Bedeutung gewinnen wird. Aus ihrer Sicht ist daher darauf zu achten, dass durch eine mögliche neue Stromleitungsstrasse zwischen dem Werderland und dem Bremer Industriepark die zukünftige Ansiedlung von Unternehmen, vor allem in der Baustufe III, nicht zu stark beeinträchtigt wird.

Das ArL Lüneburg hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet.

Das **Ortsamt Burglesum der Freien Hansestadt Bremen** bringt ein, dass bei einer Realisierung des Umspannwerkes Bremer Industriepark auf eine Verträglichkeit mit dem angrenzenden Werderland geachtet werden muss. Hierzu sind aus der Sicht des Ortsamts die Naturschutzverbände gesondert zu hören.

Das ArL Lüneburg hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet. Die Naturschutzverbände wurden bereits zum Entwurf sowie zur Ergänzung des Untersuchungsrahmens beteiligt. Sie werden auch im späteren Raumordnungsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Das **Ortsamt Burglesum der Freien Hansestadt Bremen** erläutert, dass es im Hinblick auf die zukünftig weiter steigende Bedeutung des Bremer Industrieparks einen Standort des Umspannwerkes auf der möglichen Fläche der Baustufe III des Bremer Industrieparks ablehnt. Die Fläche der Baustufe III beträgt insgesamt ca. 79 Hektar, das Umspannwerk hat einen Flächenbedarf von rund 30 Hektar. Entsprechend wären die Ansiedlungsmöglichkeiten von Unternehmen stark begrenzt. Auch die geringe Anzahl an Arbeitsplätzen beim Umspannwerk vor Ort entspricht nicht der Zielsetzung eines Gewerbegebiets, durch die Ansiedlung von Industrie-Unternehmen ebenfalls ausreichend Arbeitsplätze zu generieren. Aus den genannten Gründen wird für die Ansiedlung eines Umspannwerkes der Suchraum 1 „Blockland / Neu“ favorisiert.

Das ArL Lüneburg hat diesen Hinweis zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet.

Die **Freie Hansestadt Bremen – SWAE** – unterstützt den Neubau des Leitungsbauprojektes Conneforde – Sottrum mit einer Weserquerung im Bereich der Stahlwerke, um eine direkte Leitungsanbindung des Stahlwerkgegeländes (ArcelorMittal Bremen - AMB) zu ermöglichen. Ohne diese Leitungsanbindung und ohne die Möglichkeit zur Realisierung eines Umspannwerkes und eines Converters im unmittelbaren Stahlwerkeumfeld kann die Dekarbonisierung des Bremer Stahlwerkes und damit der zentrale Baustein für die Energiewende in Bremen nach Einschätzung des SWAE nicht vollzogen werden.

Die Variante des Suchraums Bremer Industriepark bietet aus der Sicht der SWAE für die Dekarbonisierung von AMB gegenüber der Realisierung eines Umspannwerkes im Suchraum Blockland_Neu folgende Vorteile:

- Geringste Energietransportverluste, da die Energie auf höchster Spannungsebene nahe an den Hauptverbraucher Bremer Stahlwerk transportiert wird
- Höchste Versorgungssicherheit. Beim Standort Bremer Industriepark wird das Umspannwerk mit jeweils zwei Stromkreisen aus Süden und Norden angebunden (Redundanz bei Leitungsausfällen). Beim Alternativstandort Blockland_Neu kämen alle 4 Stromkreise aus Richtung Norden von derselben Leitungsverbindung Conneforde-Sottrum.
- Die Realisierung der 380kV-Leitung zum Stahlwerk würde durch TenneT realisiert werden (Knowhow-Vorteil).
- AMB benötigt keine eigene 380kV Schaltanlage, und die Trafos 380/110kV können im neuen Umspannwerk stehen statt bei AMB. Es muss bei AMB/wesernetz kein Knowhow für 380kV aufgebaut werden.

Die Einschätzung der SWAE wird zur Kenntnis genommen. Es sei darauf hingewiesen, dass auf der Spannungsebene 380 kV Transportverluste über eine Länge von wenigen Kilometern als sehr gering einzustufen sind.

Die **Freie Hansestadt Bremen – SWAE** – schreibt, dass TenneT im Bereich AMB ein Umspannwerk mit einer Fläche von insgesamt ca. 24 ha einschließlich des Konverters plant. Die von TenneT mitgeteilten ungefähren Abmessungen seien:

- Umspannwerk: ca. 300 x 600 m
- Konverter: ca. 300 x 200 m (für Strom aus Offshore-Windenergieanlagen)

Für diese technischen Einrichtungen müsste zeitnah die Standortsuche ergänzend zur Festlegung des Leitungsbauprojektes begonnen werden.

Die Einschätzung der SWAE wird zur Kenntnis genommen. Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß Unterlage vom 28.11.2022, S. 106, ein Umspannwerk/Konverter mit einer Gesamtgröße von 30 ha angestrebt wird.

Die **Freie Hansestadt Bremen – SWAE** berichtet, TenneT habe mitgeteilt, dass die Möglichkeit bestehe, weitere energieintensive Unternehmen anzuschließen. Maximal kann nach Aussage von TenneT eine Leistung in Höhe von ca. 3 GW entnommen werden. Die Leitungsanbindung mit der 380-kV-Leitung und die Profilierung durch das Umspannwerk und den Converter soll daher gleichzeitig dazu genutzt werden, weitere energieintensive Unternehmen an diesem Standort (und im Kontext Kraftband A 281) mit Grünem Strom zu versorgen. Insofern sollten die zur Verfügung stehenden Energieleistungen auf diese mögliche Nachfrage hin optioniert werden. Entsprechende Untersuchungen hierzu sind gemeinsam mit TenneT vorzunehmen.

Das ArL Lüneburg hat die Hinweise zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet.

Die **Freie Hansestadt Bremen SKUMSW, Bereich Naturschutz**, führt zum (Alternativ-) Standort des Umspannwerkes folgendes aus: Der Alternativstandort für das Umspannwerk befindet sich in einem Bereich, in dem der Bebauungsplan für die Erweiterung des Bremer Industrieparks aufgestellt werden soll. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan Bremen als Gewerbefläche dargestellt und unterliegt keinen naturschutzrechtlichen Bestimmungen aufgrund von Schutzverordnungen nach den §§ 23-29 BNatSchG. Allerdings weist SKUMSW schon jetzt darauf hin, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen mit umfangreichen Biotopbeständen zu rechnen ist, die dem Schutz des § 30 BNatSchG unterliegen, sowie mit dem Vorkommen besonders und streng geschützter Arten nach § 44 BNatSchG.

Aktuelle Bestandsdaten zu Flora und Fauna liegen für diesen Bereich nicht bzw. nur für Teilflächen aufgrund einer früheren Windparkplanung vor. Eine aktuelle Bestandserhebung soll im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes in 2023 erfolgen.

Das ArL Lüneburg hat die Hinweise zur Kenntnis genommen und an TenneT weitergeleitet. In den ergänzten Untersuchungsrahmen wird der Auftrag aufgenommen, die Ergebnisse der angekündigten aktuellen Bestandserhebung, soweit bei SKUMSW bereits vorliegend, bei SKUMSW abzufragen und ggf. bei der Erarbeitung der Verfahrensunterlagen zu berücksichtigen.

Den auf S. 118/119 der Unterlage vom 28.11.2022 aufgeführten Datengrundlagen für den UVP-Bericht merkt die **Freie Hansestadt Bremen – SKUMSW** an, dass für die Flächen im Land Bremen das Landschaftsprogramm (Lapro) der Stadtgemeinde Bremen als maßgebliche Datengrundlage für die dort behandelten Schutzgüter aufzuführen und zu berücksichtigen ist.

Das ArL Lüneburg hat diesen Hinweis aufgegriffen und war bereits unter Punkt 3.2 im Untersuchungsrahmen vom 30.06.2022 aufgenommen.

Zu den avifaunistisch wertvollen Bereichen für Brut- und Gastvögel merkt die **Freie Hansestadt Bremen – SKUMSW** an, dass die verwendete Methodik für den Vergleich bremischer und niedersächsischer Flächen nicht geeignet ist. Für die bremischen Flächen gibt es keine avifaunistische Bewertung nach niedersächsischer Methode. Die Bewertung müsste für die bremischen Flächen nachgeholt werden (Datengrundlage Integriertes Erfassungsprogramm Bremen). Auch für die an Bremen/Niedervieland angrenzenden Kompensationsflächen im Bereich Duntzenwerder und Dobben in der Ochtumniederung liegt keine Bewertung vor. So scheint die niedersächsische Auswertung vorhandene Kartierergebnisse aus dem Monitoring der Kompensationsflächen nicht zu berücksichtigen. Die avifaunistische Bedeutung dieser Kompensationsflächen wird jedenfalls nicht erkannt. Kompensationsmaßnahmen mit avifaunistischen Zielen sollten methodisch berücksichtigt werden.

Die TenneT hat hierzu folgendes mitgeteilt: Sofern eine Bewertung der Bremer Flächen zur Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials nötig war, wurde dies durch die TenneT durchgeführt. Für Werderland, Niedervieland und Blockland haben die von TenneT beauftragten Gutachter einige Brutvogeldata bisher nicht nach ihrer Bedeutung kategorisiert, sondern sich lediglich auf die Punktdaten bezogen. Nach Einschätzung der Gutachter ist eine Kategorisierung nach Bedeutung auch nicht notwendig, da in diesen Bereichen ohnehin die höchste Widerstandsklasse erreicht wird: Es handelt sich um EU-Vogelschutzgebiete. Eine gesonderte Kategorisierung führt hier insoweit nicht zu anderen Prüfergebnissen bezüglich der Verträglichkeit. Darüber hinaus hat die TenneT mitgeteilt, dass Kompensationsflächen mit dem Ziel, Wiesenbrüter zu fördern, in den Plänen gesondert dargestellt werden, sofern das Kompensationsziel bekannt ist / zu ermitteln war.

Die **Freie Hansestadt Bremen – SKUMSW** kommentiert die Ausführungen auf S. 128 ff, Kap. 3.4 (Untersuchung der Natura 2000-Verträglichkeit) der Unterlage vom 28.11.2022. Für das methodische Vorgehen sei sehr zu empfehlen, den aktuellen Leitfaden der KOM „Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ zu Grunde zu legen. Dieser empfehle eine frühzeitige FFH-VP in ausreichender Bearbeitungstiefe. Außerdem geht der Leitfaden auf die Bearbeitung der Inhalte eines Ausnahmeverfahrens nach Artikel 6 Absatz 4 ein und zitiert die Kernanforderungen (Alternativenprüfung, Ausarbeitung von Vorschlägen für kohärenzsichernde Maßnahmen). Die Natura-2000 VU müsse eine Alternativenprüfung in Bezug auf die Arten und Lebensräume, für die das Gebiet ausgewiesen wurde, und die Erhaltungsziele des Gebiets enthalten. Das Fehlen von Alternativen müsse nachgewiesen werden. Zu der Prognose der Genehmigungsfähigkeit gehöre auch die Darstellung möglicher Kohärenzmaßnahmen. Der Alternativenvergleich müsse die Ergebnisse der Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchungen hinreichend berücksichtigen und entsprechend der Rechtsgrundlage gewichten.

Die einschlägigen Rechtsgrundlagen sind der Vorhabenträgerin bekannt. Aus diesem Grunde hat sie bereits für das der Zulassung vorgelagerte Raumordnungsverfahren eine Natura-2000 VU vorgesehen, entsprechend dem dann erreichten Planungsstand. Die Ergebnisse dieser Prüfungen fließen in den Alternativenvergleich und damit in die Ermittlung der Vorzugsalternative ein (s. Unterlage vom 28.11.2022, S. 128).

Die **Freie Hansestadt Bremen – SKUMSW** gibt einen Hinweis zum Trassenkorridor „Südalternative“ in Niedersachsen: Bei Lemwerder/Berne durchquert der Korridor mittig planfestgestellte, aber noch nicht umgesetzte Kompensationsmaßnahmen für den Bau der A281, Bauabschnitt 4 in Bremen (Weserquerung) und würde dazu führen, dass die Kompensationsziele nicht mehr erreichbar sind.

Das ArL Lüneburg hat den Hinweis zur Kenntnis genommen und ihn an TenneT weitergeleitet, damit er bei der weiteren Trassenkonkretisierung berücksichtigt werden kann. Ein entsprechender Hinweis wurde zudem in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (Punkt 2.7 des ergänzten Untersuchungsrahmens vom 17.02.2023).

10) Anhang

Liste der Stellungnehmenden

Lfd. Nr.	Datum	Stellungnehmer/in
1	02.12.2022	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
2	05.12.2022	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
3	06.12.2022	EWE-NETZ GmbH
4	09.12.2022	Bundespolizeidirektion Hannover
5	09.12.2022	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee (WSA WJN)
6	12.12.2022	GASCADE Gastransport GmbH
7	12.12.2022	ExxonMobil Production Deutschland GmbH
8	12.12.2022	Avacon Netz GmbH
9	12.12.2022	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
10	12.12.2022	Stadt Osterholz-Scharmbeck
11	12.12.2022	Wintershall Dea Deutschland GmbH
12	13.12.2022	Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband
13	14.12.2022	NLSTBV Geschäftsbereich Verden
14	14.12.2022	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abt. Archäologie – Stützpunkt Oldenburg
15	14.12.2022	Nds. Landesforsten Forstamt Neuenburg
16	19.12.2022	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
17	19.12.2022	Industrie- und Handelskammer (IHK) Stade
18	20.12.2022	Nowega GmbH
19	20.12.2022	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
20	20.12.2022	Gemeinde Ganderkesee
21	20.12.2022	Deutsche Telekom Technik GmbH

Lfd. Nr.	Datum	Stellungnehmer/in
22	21.12.2022	Ortsamt Burglesum der Freie Hansestadt Bremen
23	21.12.2022	Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nordwest
24	21.12.2022	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
25	21.12.2022	Gemeinde Lemwerder
26	22.12.2022	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
27	22.12.2022	Landkreis Wesermarsch
28	22.12.2022	Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Betriebsstelle Brake-Oldenburg
29	22.12.2022	Stadt Delmenhorst
30	22.12.2022 und 03.01.2023	Freie Hansestadt Bremen Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SMUMSW) [zwei Stellungnahmen]
31	22.12.2022	Gemeinde Schwanewede
32	30.12.2022	Ortsamt West der Freie Hansestadt Bremen
33	02.01.2023	Gemeinde Hude
34	05.01.2023	Landkreis Osterholz
35	05.01.2023	Fernstraßen-Bundesamt
36	09.01.2023	Landkreis Oldenburg
37	12.01.2023	Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH Co. KG
38	12.01.2023	Gemeinde Berne
39	18.01.2023	Freie Hansestadt Bremen Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa (SWAE)
40	19.01.2023	Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Betriebsstelle Lüneburg